

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0574/2022 (1. Version)

vom: 05.08.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt befürwortet den Antrag auf Aufstellung der Bauleitplanung und beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 66/22 „Wohngebiet An der alten Eisfabrik“ in Staßfurt OT Atzendorf mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	30.08.2022	Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	05.09.2022	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	22.09.2022	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0574/2022 (1. Version)

vom: 05.08.2022

Kurzfassung:

Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66/22 „Wohngebiet An der alten Eisfabrik“, in Staßfurt OT Atzendorf mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.06.2022 stellte Frau Dijana Cosic als Eigentümerin der Flurstücke 542, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, Flur 12, Gemarkung Atzendorf den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Eisfabrik.

Auf dem ca. 1,3 ha großen Standort soll ein Wohngebiet zur Errichtung von ca. 10-13 Einfamilienhäusern erschlossen werden (Näheres siehe Anlagen 1 bis 3).

Da sich der Bereich größtenteils im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB befindet, ist die Errichtung des beabsichtigten Vorhabens derzeit nicht zulässig. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Plangebiet zu schaffen und zu sichern.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde ein beschleunigtes Verfahren der Bauleitplanung nach § 13a BauGB anwenden (B-Plan der Innenentwicklung). Dabei muss es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung handeln. Er dient der Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Damit soll der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr am Rande der Siedlungen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus gelten weitere Bedingungen für das beschleunigte Verfahren.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern. Für das beschleunigte Verfahren gelten die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren entsprechend. Zunächst kann die Gemeinde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden absehen. Im beschleunigten Verfahren ist eine Umweltprüfung sowie der Umweltbericht nicht durchzuführen. Auch die Angaben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, müssen nicht erfolgen. Dasselbe gilt für die Zusammenfassende Erklärung.

Der Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66/22 „Wohngebiet An der Alten Eisfabrik“ in Staßfurt OT Atzendorf mit Städtebaulichem Vertrag wird im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan (T-FNP) der Stadt Staßfurt / OT Atzendorf als Industriegebiet dargestellt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch dann aufgestellt werden, wenn der Flächennutzungsplan noch nicht geändert oder ergänzt wurde. Dabei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets jedoch keine Beeinträchtigungen erleiden. Der Flächennutzungsplan muss durch eine Berichtigung angepasst werden. Die Berichtigung erfolgt zeitgleich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans, d.h. die Bekanntmachung der geänderten Darstellung des Flächennutzungsplans wird parallel vorbereitet. Sie bedarf keines eigenen Verfahrens. Sie wird bei der Neuaufstellung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans dann schließlich berücksichtigt.

Im beschleunigten Verfahren für die B-Pläne der Innenentwicklung kann zusätzlich die Eingriffsregelung entfallen. Eingriffe, die von der Aufstellung eines solchen B-Planes ausgehen, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die zu

erwartenden Eingriffe sind somit nicht mehr ausgleichspflichtig. Diese Vorgehensweise ist gängig und in einigen Bundesländern die dominierende Praxis für die Aufstellung von B-Plänen. Sie ist aus Naturschutzsicht trotz der Zielrichtung des [Flächensparens](#) aufgrund der fehlenden Umweltfolgenprüfungen, des damit fehlenden Ausgleichs von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der eingeschränkten Beteiligung als kritisch einzustufen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich antragsgemäß zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen.

- Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben.

- Lösung

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen und das weitere Verfahren mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und einzuleiten.

- Alternativen

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Stadtrat ist folglich nicht verpflichtet, dem Antrag zuzustimmen und das Verfahren einzuleiten.

- finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die städtebauliche Planung sowie deren Umsetzung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Dazu ist ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin zu verhandeln und abzuschließen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächlicher Aufwand	€
	- Personalaufwand	€

<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:
--------------------------	------------	-----------------

<p>Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung</p>	<p><input type="checkbox"/> enthalten</p> <p><input type="checkbox"/> nicht enthalten</p>
<p><input type="checkbox"/> Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)</p> <p><input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Folgeerträge in Höhe von</p>	€
<p><input type="checkbox"/> Folgeaufwand in Höhe von</p>	-
<p>Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)</p>	€
<p>davon - sächliche Aufwand</p>	€
<p>- Personalaufwand</p>	€
<p><input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend</p>	
<p><input type="checkbox"/> Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)</p> <p><input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets</p> <p><input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.</p>	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
<input type="checkbox"/>	einmalig
<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

1. *Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66/22 „Wohngebiet An der alten Eisfabrik“ in Staßfurt OT Atzendorf*
2. *Antrag auf Bauleitplanung vom 30.06.2022*
3. *Darstellung einer möglichen Bebauung (Vorlage durch Vorhabenträgerin)*